



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktion

CH-3003 Bern
BAG

H+ Die Spitäler der Schweiz
Herrn Dr. Bernhard Wegmüller
Geschäftsstelle
Lorrainestrasse 4 A
3013 Bern

Ihr Zeichen:
Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: MAH/WAC/DUD
Sachbearbeiter/in: Maria Hodel
Bern, 10.7.2013

Prüfung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen des Gesundheitspersonals vor Anstellung in Spitälern und Kliniken

Sehr geehrter Herr Dr. Wegmüller

Im Verlauf des Monats Juni hat die Presse den Fall einer "falschen Ärztin" aufgegriffen, die über mehrere Jahre in verschiedenen Spitälern und Kliniken angestellt wurde, obwohl sie kein Arztdiplom vorweisen konnte. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) möchte diesen Fall zum Anlass nehmen, allen beteiligten Partnerinnen und Partnern die zurzeit möglichen Massnahmen aufzuzeigen, um den Patientenschutz rasch zu verbessern. Mit vereinten Anstrengungen soll die Wiederholung eines solchen oder ähnlichen Falles in Zukunft möglichst vermieden werden.

Das BAG empfiehlt H+ auch in Rücksprache mit der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, die Spitäler und Kliniken dafür zu sensibilisieren, dass diese bei der Anstellung von Gesundheitspersonal, seien es nun Ärztinnen/Ärzte oder andere Gesundheitsfachpersonen, konsequent das Vorhandensein der Diplome, deren Echtheit sowie die Vertrauenswürdigkeit der fraglichen Personen prüfen. Die Vertrauenswürdigkeit einer Person kann zum Beispiel anhand eines Leumundszeugnisses, eines Strafregisterauszugs oder einer Referenz von früheren Arbeitgebern geprüft werden. Diese Massnahmen sind umso wichtiger, da Ärztinnen und Ärzte, die eine Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung im Spital ausüben, nicht unter das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe und die dort vorgesehene Bewilligungspflicht fallen. Deswegen werden deren Qualifikationen sowie Vertrauenswürdigkeit nur dann durch eine Aufsichtsbehörde geprüft, wenn der jeweilige Kanton eine Bewilligungspflicht auch für im Spital angestellte Medizinalpersonen vorsieht. In allen andern Fällen muss eine sorgfältige Überprüfung durch die künftige Arbeitgeberin oder den künftigen Arbeitgeber sichergestellt werden.

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern
Tel. +41 31 323 87 87, Fax-Nr. +41 31 323 88 05
www.bag.admin.ch

Bei Ärztinnen und Ärzten mit Diplomen aus dem EU-/EFTA-Raum haben die Spitäler grundsätzlich die Möglichkeit, von den Bewerberinnen und Bewerbern vor Anstellung die Anerkennungsbestätigung des Arztdiploms zu verlangen. Eine solche wird durch die Medizinalberufekommission (Geschäftsstelle beim BAG) ausgestellt und die Angaben über das anerkannte Diplom werden im Medizinalberuferegister eingetragen. Dort sind auch sämtliche eidgenössischen Arztdiplome verzeichnet (Link: <http://www.medregom.admin.ch/>).

Das BAG ist sich bewusst, dass der Aufwand der Spitäler und Kliniken bei der Rekrutierung von genügend und gut qualifiziertem in- und ausländischem Gesundheitspersonal gross ist. Die Patientensicherheit darf aber keinesfalls darunter leiden. Mit vereinten Anstrengungen soll erreicht werden, dass ähnlich gelagerte Fälle wie der eingangs geschilderte sich nicht wiederholen.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für den sorgfältigen Umgang mit Ihren Patientinnen und Patienten sowie mit Ihrem Gesundheitspersonal.

Freundliche Grüsse

Der Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pascal Strupler', written in a cursive style.

Pascal Strupler

Verteilerliste:

- Kantonale Gesundheitsdirektionen
- CURAVIVA